Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Anforderungen an ein zeitgemäßes Kraftfahrlinienrecht

Mag. Bettina Huber
bmk
Wien, 20. April 2021

„Kraftfahrlinienrecht“

National

- **Kraftfahrliniengesetz** (+ VO Allgemeine Beförderungsbedingungen, KlfG – DurchführungsVO)
  - Gelegenheitsverkehrsgesetz
  - ÖPNRV-G

„Kraftfahrlinienrecht“

EU

- EU – **Verordnung über den Berufszugang** (EG) Nr. 1071/2009 **und** über den **Marktzugang** (EG) Nr. 1073/2009
  - EU – Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße – (EG) Nr. 1360/2007 - PSO

„zeitgemäßes Kraftfahrlinienrecht“

Fokus auf nationale Ebene

- **Unbürokratisch** und rasch
- Mehr - oder weniger - **liberal**
- **„neue Formen“** der Transportdienstleistungen ermöglichend

„zeitgemäß“

➢ Unbürokratisch und rasch

- Betrifft oft: Vereinfachte **Verfahrensvorschriften** für Berechtigungserteilung zum Betrieb einer Linie:
- nicht! Berufszugangsbestimmungen (EU-acquis)
- Großteil der nationalen Linien sind gemeinwirtschaftlich - Berechtigungserteilung hat nach Vergabe in einem „vereinfachten“ Verfahren (§ 23 Abs. 3 KflG) zu erfolgen

„zeitgemäß“

➢ unbürokratisch und rasch

- Vereinfachung von Bestimmungen zu Beurkundung, Fahrpreisen, Haltestellen, Auflagen, Beförderungsbedingungen etc.

➢ **Fazit:** „unbürokratisch und rasch“ scheint weitgehend konsensfähig, jedoch oft auch hier heterogene Positionen

„zeitgemäß“

➢ **Mehr - oder weniger - liberal**

Im Fokus: Konkurrenzschutzbestimmungen (§7 KflG)

- Intermodal (gegenüber der Bahn): Schutz bestehender Bahnverbindungen durch Ausschließungsgründe wird
  - einerseits als **Begünstigung der Bahn** kritisiert
  - andererseits wird ein **verstärkter Schutz** der gemeinwirtschaftlich geförderten Bahn nach deutschen Vorbild gefordert

Exkurs: deutsches Personenbeförderungsgesetz:

- Bis 2013: KEINE Kraftfahrlinien wo es Eisenbahnverbindungen gab

  → kaum überregionale Busverbindungen

- Nach 2013 liberalisiert: Geschützt wird nur mehr der gemeinwirtschaftlich geförderte regionale Bahnverkehr bis 50 km oder 1 Stunde Fahrzeit

  → Entstehung des „Fernbusmarktes“ (Flixbus und Co.)

- **Österreich: Schutz für bestehende Bahnlinien wenn Gefährdung/Beeinträchtigung dieser Dienste - nicht! vergleichbar**

„zeitgemäß“

➢ **Mehr - oder weniger liberal**

Im Fokus: Konkurrenzschutzbestimmungen (§7 KflG)

- Intramodal (gegenüber anderen Personenverkehrsunternehmen) – zu unterscheiden zwischen
  - **kommerziellen** und
  - **nichtkommerziellen Verkehrsdiensten** (Allgemeine Vorschriften und bestellte Verkehre)

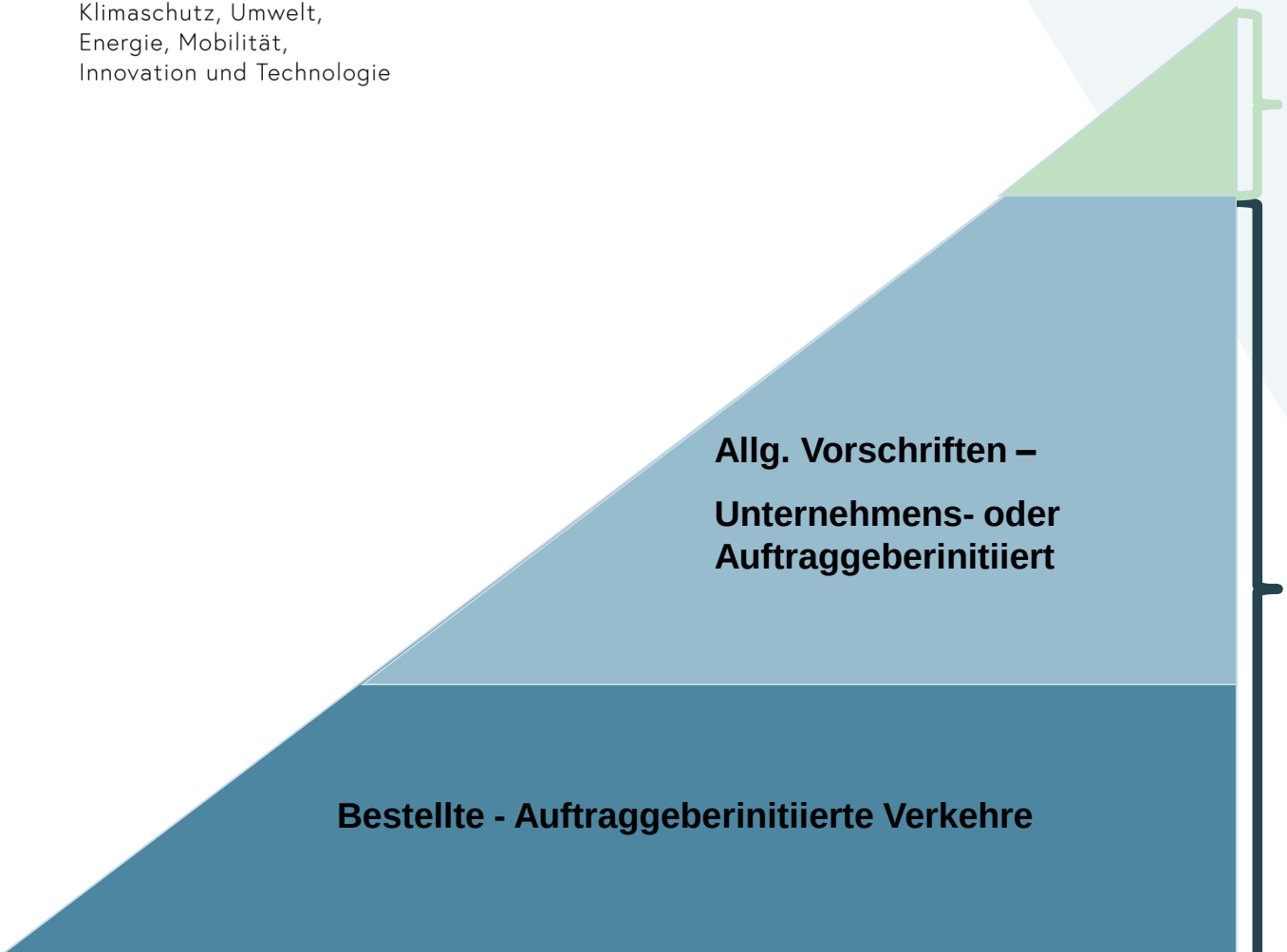

Kommerzielle Verkehre

Nichtkommerzielle Verkehre

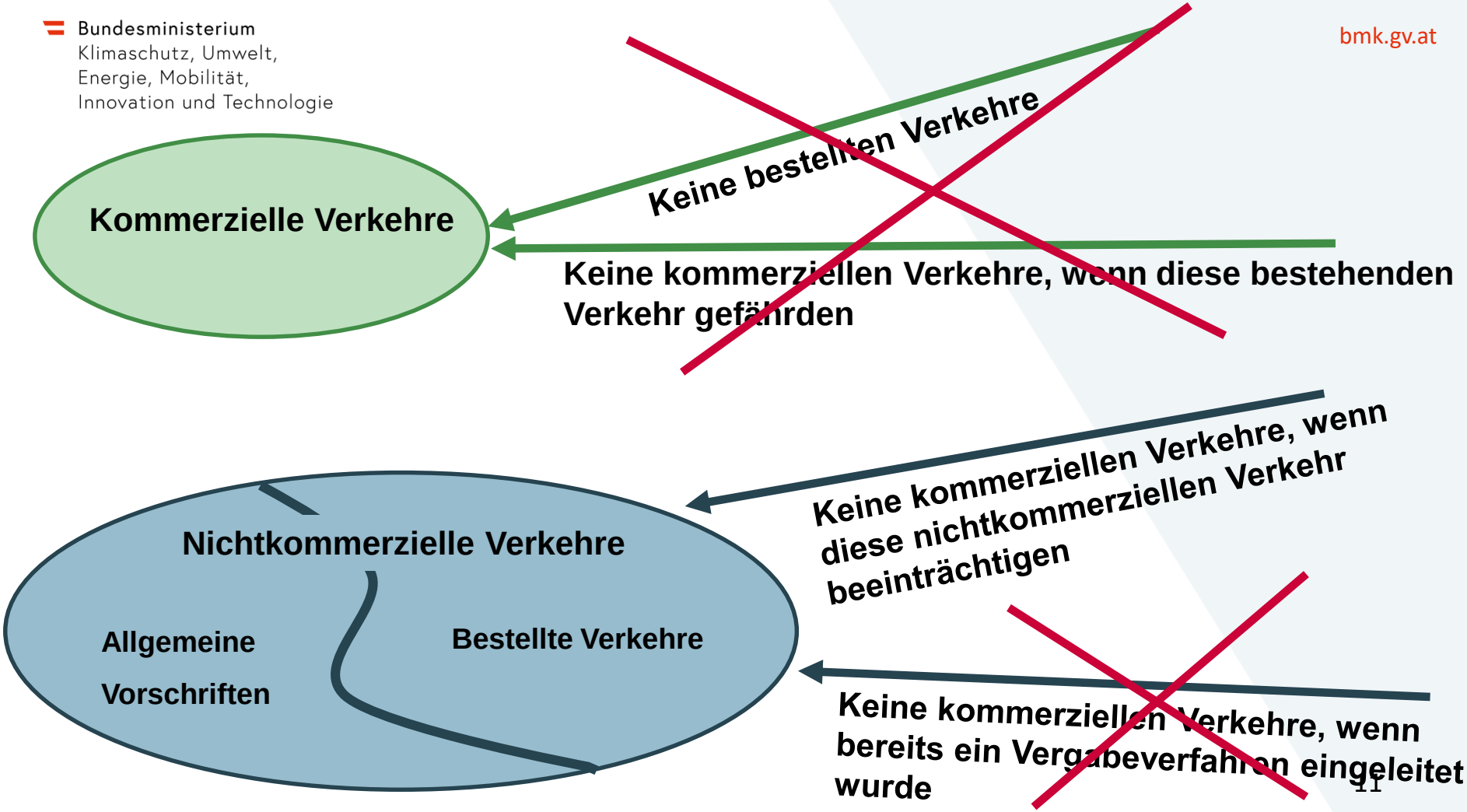
Kommerzielle Verkehre
Keine bestellten Verkehre
Keine kommerziellen Verkehre, wenn diese bestehenden Verkehr gefährden
Nichtkommerzielle Verkehre
Allgemeine Vorschriften
Bestellte Verkehre
Keine kommerziellen Verkehre, wenn diese nichtkommerziellen Verkehr beeinträchtigen
Keine kommerziellen Verkehre, wenn bereits ein Vergabeverfahren eingeleitet wurde

„zeitgemäß“

➢ **Mehr - oder weniger liberal**

Fazit:

- Befürworter einer weitgehenden **Liberalisierung** im Sinne einer Anpassung an EU-Recht, wo nur mehr nicht-kommerzielle Verkehrsdienstleistungen „geschützt“ sind
- stehen Befürwortern **weitergehender Schutzklauseln** vor Allem zugunsten der Bahn gegenüber

„zeitgemäß“

➢ alternative Bedienungsformen

Im Fokus:

- Dort, **wo herkömmlicher öffentlicher Verkehr nicht möglich** ist, soll durch alternative Bedienungsformen eine bedarfsgerechte Verkehrserschließung ermöglicht werden
- Grundsatz: Alternative Bedienungsformen sollen eine **Ergänzung** zum herkömmlichen öffentlichen Verkehr sein, es soll **keine Konkurrenzsituation** geschaffen werden

„zeitgemäß“

➢ alternative Bedienungsformen

Begriffe: „alternative Bedienungsmöglichkeiten“ oder „Mikro-ÖV“

- ➢ klare Definition schwer möglich
- ➢ **Charakteristika:**
  - bedarfsorientiert
  - flexibel
  - kleinräumig
  - oft Zubringerfunktion
  - dem öffentlichen Verkehr zuordenbar

„zeitgemäß“

➢ alternative Bedienungsformen

Rechtliche Ansätze

- Hauptsächlich Verankerung im KflG und
- im Gelegenheitsverkehrsgesetz
  - aber auch in anderen Gesetzesmaterien

„zeitgemäß“

➢ alternative Bedienungsformen

Einige Exemplarische Forderungen

- Erweiterte Einsatzmöglichkeiten von **PKW im Linienverkehr**, Haltepunkte anstatt Haltestellen und Aussteigen auf Wunsch
- Flexibilisierung der Anrufsammeltaxis, Rufbusse etc.
- Experimentierklausel in den Gesetzen nach deutschem Vorbild
- Festlegung ex lege, dass gemeinwohlorientierte Mobilitätsdienste, insbesondere **Vereinslösungen, nicht gewerbsmäßig** sind

„zeitgemäß“

➢ alternative Bedienungsformen

KflG-Novelle

- nahezu fertig mit weitreichenden Zugangserleichterungen im Linienverkehr, wenn nur PKW zum Einsatz kommen
  - **Taxiunternehmer** können Linienverkehre unter bestimmten Voraussetzungen als Auftragnehmer der Linienverkehrsunternehmer oder auch eigenständig erbringen
  - **Haltepunkte** nur für PKW (geringere Anforderungen als Haltestellen)
  - **Halten auf Wunsch** auf bestimmten Streckenabschnitten

„zeitgemäß“

➢ alternative Bedienungsformen

Experimentierklausel

- nach deutschem Vorbild – aber: deutsches Personenbeförderungsgesetz nicht mit österreichischer Rechtslage vergleichbar
- Viele hierdurch abzudeckende Anliegen sind in der zitierten Novelle des KflG vorweggenommen

„zeitgemäß“

➢ alternative Bedienungsformen

Keine Gewerbsmäßigkeit

- Gemeinwohlorientierte Mobilitätsdienste, insbesondere Vereinslösungen, als nicht gewerbsmäßig definieren:
  - Definition „Gewerbsmäßigkeit“ in Gewerbeordnung samt lex specialis für Vereine - möglicher Kriterienkatalog hat sich daran zu orientieren
  - Da sehr komplex (Abgrenzung Ertrags- bzw. Gewinnerzielungsabsicht) – fraglich, ob alle Mobilitätsmodelle erfassbar - kontraproduktiv

„zeitgemäß“

Widerstand

- Bedenken aus wettbewerbsrechtlichen Gründen, aber auch aus
- Gründen der Sicherheit (z.B. keine Beaufsichtigungspflicht für betriebssicheren Zustand der Fahrzeuge) und der
- mangelnden Zuverlässigkeit (keine Betriebspflicht, keine Beförderungspflicht)

➢ alternative Bedienungsformen

„zeitgemäß“

➢ alternative Bedienungsformen

Fazit:

Thematik „alternative Bedienungsformen“ bzw. „Mikro-ÖV“ sehr komplex und heterogen, deshalb **Grundsätze** umso wichtiger:

- Dort, **wo herkömmlicher öffentlicher Verkehr nicht möglich** ist
- **Ergänzung** zum herkömmlichen öffentlichen Verkehr - **keine Konkurrenzsituation**

Zusammenfassung

- Begriff „zeitgemäßes Kraftfahrlinienrecht“ ist dankbare Projektionsfläche für einen Teil der laufenden Mobilitätsdiskussion
- Der Komplexität des Themas entsprechende breitgefächerte Anforderungen – Forderungen mit
- dementsprechenden unterschiedlichsten Positionierungen der stakeholder.

Danke für Ihre

Aufmerksamkeit!